

# Schlussbericht

der Kommunalen Rechnungsprüfung  
der Stadt Guben  
zur

**Prüfung des Jahresabschlusses  
der Stadt Guben  
zum 31. Dezember 2011**



## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag .....	3
2	Umfang .....	3
3	Prüfer*in .....	3
I	Vorbemerkungen .....	4
II	Erläuterungen zum Ablauf der Prüfung .....	4
III	Schlussbemerkungen zur Prüfung .....	5
IV	Entlastungsvorschlag .....	6

## 1 Auftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 BbgKVerf sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben.

Die Kommunale Rechnungsprüfung hat im Rahmen der örtlichen Prüfung die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 nach § 82 BbgKVerf als Pflichtaufgabe wahrzunehmen.

Die Kommunale Rechnungsprüfung kann sich entsprechend § 102 Absatz 2 BbgKVerf eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

## 2 Umfang

Mit §§ 103 und 104 BbgKVerf wird die in den §§ 82 Abs. 3 sowie 102 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf festgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses konkretisiert.

Der Prüfungsumfang erstreckte sich insbesondere auf:

- a) Einhaltung des Haushaltsplanes
- b) Vermittlung eines zutreffenden Bildes über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage mittels
  - Ergebnisrechnung
  - Finanzrechnung
  - Teilrechnungen
  - Bilanzunter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung
- c) Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Vorschriften bei der Verwendung von
  - Erträge
  - Einzahlungen
  - Aufwendungen
  - Auszahlungen
  - Verwendung und Nachweis des Inventars
- d) Einklang des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss sowie zutreffende Abbildung der Vorstellung der Lage der Gemeinde.

Einzubeziehen in die Prüfung waren die Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz der Stadt Guben zum 01.01.2011.

## 3 Prüfer\*in

### Kommunale Rechnungsprüfung

Leiter

Verwaltungsprüferin

### Wirtschaftsprüfer

Herr Ralph Storch (zeitweise)

Frau Martina Nowitzki

Herr Alexander Terpitz

## **I Vorbemerkungen**

Jede Gemeinde hat gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher klar und übersichtlich sowie nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechend § 63 Absatz 3 BbgKVerf aufzustellen ist.

Soweit durch Gesetz und oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, sind im Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden.

Entsprechend § 82 Absatz 3 BbgKVerf wird der Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen vom Kämmerer aufgestellt und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (hier: Kommunale Rechnungsprüfung) vom Hauptverwaltungsbeamten festgestellt.

## **II Erläuterungen zum Ablauf der Prüfung**

Die Kommunale Rechnungsprüfung kann sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Von diesem Recht wurde mit dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung (SVV 122/2012) am 12.12.2012 Gebrauch gemacht. Im Rahmen einer Verhandlungsvergabe auf der Grundlage der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wurde dem Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Herrn Alexander Terpitz, der Zuschlag zur Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 erteilt. Herr Terpitz war im Auftrag der Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Guben zum 01.01.2011 zuständig.

Der Vertrag mit dem Wirtschaftsprüfer, Herrn Alexander Terpitz, zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 wurde am 19.11.2018 vom Bürgermeister unterschrieben.

Der Entwurf des Jahresabschlusses ist gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf so rechtzeitig aufzustellen, dass der Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden kann. Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 01.01.2011 wurde der Kommunalen Rechnungsprüfung am 19. Juni 2018 (Stand 18.06.2018) zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung bezieht sich darauf, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Guben vermittelt, sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

In die Prüfung einzubeziehen waren die erforderlichen Korrekturen der Eröffnungsbilanz der Stadt Guben zum 01.01.2011, da diese im Ergebnis der Prüfung nur eingeschränkt bestätigt werden konnte. Die Einschränkungen bezogen sich darauf, dass das Sachanlagevermögen der Stadt Guben bei Ansatz und Bewertung insbesondere bei der Gebäudebewertung und bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens wesentliche Fehler enthielt.

Die Eröffnungsbilanz wurde am 20. Juli 2016 (SVV 066/2016) auf der Grundlage eines eingeschränkten Bestätigungsvermerkes von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Korrektur der Gebäudebewertung erfolgte mit dem Jahresabschluss der Stadt Guben zum 31.12.2011.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde am 13.03.2019 abgeschlossen. Im Ergebnis der Prüfung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 mit Stand 13.03.2019 korrigiert.

Entsprechend §§ 103 und 104 Absatz 4 BbgKVerf ist über das Ergebnis ein Prüfbericht zu erstellen und nach § 9 Absatz 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben vom 14.02.2015 (SVV 002/2015) zu behandeln. Danach ist der Bericht mit der Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen.

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 unter Einbeziehung der Prüfung der Korrekturen der Eröffnungsbilanz der Stadt Guben zum 01.01.2011 wurde vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Alexander Terpitz, am 13.03.2019 erstellt. Im Ergebnis der Prüfung wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Das Sachanlagevermögen der Stadt Guben enthält bei Ansatz und Bewertung des Infrastrukturvermögens wesentliche Fehler.

Der Prüfbericht vom 13.03.2019 des Wirtschaftsprüfers, Herrn Alexander Terpitz wird nunmehr zum Prüfbericht der Kommunalen Rechnungsprüfung der Stadt Guben.

Der geprüfte Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 ist vom Bürgermeister zusammen mit seinen Anlagen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

### **III Schlussbemerkungen zur Prüfung**

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Guben.

Er entspricht mit folgender Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen:

Das Sachanlagevermögen der Stadt Guben enthält bei Ansatz und Bewertung des Infrastrukturvermögens wesentliche Fehler.

Der Schlussbericht der Kommunalen Rechnungsprüfung sowie der Bericht des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 wurden im Rahmen eines Abschlussgespräches mit dem Kämmerer und dem Bürgermeister ausgewertet.

Auf der Grundlage § 9 Absatz 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben wird der Verwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22. März 2019 gegeben.

#### IV Entlastungsvorschlag

Die Kommunale Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Guben zum 31.12.2011 entsprechend dem gesetzlichen Auftrag geprüft und den Schlussbericht zum Jahresabschluss der Stadt Guben zum 31.12.2011 erstellt.

Es ist vorgesehen, den nach Prüfung vom Bürgermeister festgestellten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31.12.2011 zusammen mit seinen Anlagen in der Stadtverordnetenversammlung am 15. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen. Entsprechend § 82 Absatz 4 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.  
„Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.“

Aufgrund der wesentlichen Fehler bei Ansatz und Bewertung des Infrastrukturvermögens der Stadt Guben, herrührend aus der Eröffnungsbilanz der Stadt Guben zum 01.01.2011, schlägt die Kommunale Rechnungsprüfung vor,

- 1) dass die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Guben zum 31.12.2011 mit Einschränkungen beschließt  
  
und
- 2) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 eine Teil-Entlastung erteilt wird.

Guben, 14. März 2019

  
Martina Nowitzki  
i.V. Leiter der  
Kommunalen Rechnungsprüfung



E20.03.2019  
16/2019 W

# HAUSMITTEILUNG

**Von:** Fachbereich II  
Herrn Björn Konetzke

**An:** KRP  
Herrn Ralph Storch

---

Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Aktenzeichen	Datum
			20. März 2019

---

## Stellungnahme zum Prüfbericht bzgl. des Jahresabschlusses 2011

Sehr geehrter Herr Storch,

im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 wurde eine Unregelmäßigkeit in der Rechnungslegung festgestellt und unter Punkt 2.2.1 im Prüfbericht näher erläutert. Diese resultiert aus der im Rahmen der Eröffnungsbilanz durchgeführten fehlerhaften Bewertung des Infrastrukturvermögens und konnte von uns leider nicht im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2011 auf Grund von Zeit-, Kosten- und Personalgründen korrigiert werden.

Diese Unregelmäßigkeit wird von der Verwaltung im Zuge der Erstellung der kommenden Jahresabschlüsse weiter gesetzeskonform über- und zu entsprechender Zeit eingearbeitet werden.

Da das Gesetz aus eben diesen Gründen eine nachträgliche Korrektur in Betracht zieht, schlagen wir vor, dieses Mittel der nachträglichen Heilung der Unregelmäßigkeiten einzusetzen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*B. Konetzke*

Björn Konetzke  
Kämmerer der Stadt Guben